Württembergischer Fußballverband e.V.

Besondere Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den wfv-Junior-Cup 2014/15 - Hallenmeisterschaft der Jugend

Allgemeines

Für die Meisterschaften im Hallenfußball der Jugend, die auf Verbands- und Bezirksebene durchgeführt werden, hat der Verbandsspielausschuss die nachfolgenden besonderen Durchführungsbestimmungen beschlossen:

1. Wettbewerbe

Meisterschaften im Hallenfußball werden durchgeführt bei den C-, D- und E- Junioren sowie bei den C- und D- Juniorinnen, und zwar jeweils bis zum Verbandsmeister.

2. Zuständigkeiten

a) Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene werden die Württembergischen Hallenmeister ausgespielt.

b) Spielleitende Stellen sind

auf Bezirksebene: der Bezirksjugendausschuss
auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

c) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die spielleitenden Stellen die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen. Für die Wettbewerbe auf Bezirksebene kann mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses und des jeweiligen Bezirksjugendausschusses auch eine Arbeitsgemeinschaft von Vereinen gebildet werden, die in eigener Zuständigkeit die Hallenmeisterschaft organisiert und abrechnet. Spieltechnische Regelungen zu treffen, ist eine derartige Arbeitsgemeinschaft nicht befugt.

3. Teilnahme Bezirksebene

a) Auf Bezirksebene kann sich jeder Verein mit beliebig vielen Mannschaften an den Meisterschaften im Hallenfußball beteiligen. Sofern nicht genügend Hallen zur Verfügung stehen, kann der Bezirksjugendausschuss mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses bestimmen, dass jeder Verein pro Altersklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen kann.
Eine Nachmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abgegebene Meldungen verpflichten zur Teilnahme.

b) Die Einteilung der C-, D- und E-Junioren-Mannschaften erfolgt unabhängig von der

Spielklassenzugehörigkeit in der Feldrunde nach geographischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Hallen.

c) Eine für die Verbandsspielrunde (Feld) gemeldete und vom wfv genehmigte Spielgemeinschaft kann nur unter demselben Namen am Wettbewerb teilnehmen. Nicht möglich ist die Teilnahme einzelner Vereine, die in der Verbandsspielrunde einer Spielgemeinschaft angehören.

4. Teilnahme Verbandsebene

a) Von jedem Bezirk nimmt in den Altersklassen C-, D- und E-Junioren der Erst-, Zweit- und Drittplazierte der Bezirksmeisterschaft an der Württembergischen Meisterschaft auf Verbandsebene teil. **Die überverbandlich spielenden C-Junioren-Mannschaften werden in die Vorrunde auf Verbandsebene gesetzt und brauchen sich nicht über die Bezirksebene zu qualifizieren.**

b) Die Anzahl der Vereine, die sich in den Altersklassen C- und D- Juniorinnen über die Bezirksmeisterschaft für den Wettbewerb auf Verbandsebene (jeweils insgesamt 36) qualifizieren, wird vom Verbandsspielausschuss festgelegt.

c) An den Wettbewerben auf Verbandsebene kann ein Verein pro Altersklasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen.

d) Die auf Verbandsebene weiterspielenden Vereine sind dem Verbandsspielausschuss (wfv-Geschäftsstelle) bis spätestens zum **26.01.2015** (C-, D- und E-Junioren sowie C- und D-Juniorinnen) zu melden.

e) Gegebenenfalls gelten § 20 Abs. 9 und § 34 der Jugendordnung sinngemäß.

5. Erste Hilfe

Der veranstaltende Verein soll einen ausgebildeten Sanitätsdienst stellen, ansonsten ist er auf jeden Fall verpflichtet, während des Turniers eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten usw.), zu stellen.

6.1. Spielfeld (C-Junioren/-innen)

Es wird gemäß den wfv-Futsal-Spielregeln kompakt (wfv-Auslegung) gespielt.

6.2. Spielfeld (D-Junioren/-innen und E-Junioren)

a) Bei allen Spielrunden auf Verbandsebene sowie der Endrunde auf Bezirksebene müssen die Tore 5 Meter breit und 2 Meter hoch sein.

Bei der Vor- und Zwischenrunde auf Bezirksebene können die Tore 3 oder 5 Meter breit und müssen 2 Meter hoch sein. Es sollte sichergestellt sein, dass pro Runde (Vor-, Zwischenrunde) im Bezirk für eine Altersklasse dieselbe Torgröße verwendet wird.

b) Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren, der bei 3 Meter breiten Toren 7 Meter, bei Toren von 5 Meter Breite 9 Meter vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt sein muss.

c) Es ist möglich, sofern es die Halle baulich zulässt, mit ein- oder beidseitiger Bande oder mit Rundum-Bande zu spielen. Wird mit Bande gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 m hohe, fest verankerte Bande zu erfolgen. Auch das Einbeziehen einer Hallenwand bzw. einseitigen Bande ist gestattet.

Im jeweiligen Turnierplan muss ein dementsprechender Hinweis hierzu erfolgen, damit alle beteiligen Vereine hiervon vorab unterrichtet sind.

7. Anzahl der Spieler

a) Eine Mannschaft besteht aus höchstens 11 Spielern, von denen fünf (vier Feldspieler und ein Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

b) Das Ein- und Auswechseln ist beliebig oft gestattet und muss, wenn es die Hallenverhältnisse zulassen, im Bereich der Mittellinie erfolgen. Für das Auswechseln muss keine Spielunterbrechung abgewartet werden.

c) Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der das Spielfeld zu früh betreten hat, zu verwarnen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.

d) Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, so hat der Schiedsrichter das Spiel zu beenden. Hinsichtlich der Spielwertung gilt die Regelung von Ziffer 13 d).

e) Für jede Runde (Vor-, Zwischen-, Endrunde) der Hallenmeisterschaft auf Bezirks- und Verbandsebene ist ein Turnier-Mannschaftsbogen auszufüllen.

8. Kontrolle der Spielerlaubnis - Teilnahmeberechtigung

a) Teilnahmeberechtigt an Spielen um die Meisterschaften im Hallenfußball sind nur Spieler, die für den Verein, in dessen Mannschaft sie eingesetzt werden, eine ordnungsgemäße Spielerlaubnis für Pflichtspiele besitzen. Der Einsatz von Spielern, die nur für Freundschaftsspiele Spielrecht besitzen, ist nicht zulässig.

   Es besteht Spielerpasszwang. Spieler, die vor dem Spiel ihren ordnungsgemäßen Spielerpass nicht vorlegen können, sind nicht teilnahmeberechtigt und dürfen nicht teilnehmen.

b) Eine Passkontrolle ist für alle auf dem Turnier-Mannschaftsbogen aufgeführten Spieler vor ihrem ersten Einsatz anhand des Turnier-Mannschaftsbogen durchzuführen, vor dem ersten Spiel der Mannschaft durch den Schiedsrichter, in allen übrigen Fällen durch die Turnieraufsicht.

c) Nimmt ein Verein mit zwei oder mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an der Hallenbezirksmeisterschaft teil, **so kann ein Spieler nur in einer Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.**

d) Im Falle des Einsatzes eines Spielers ohne ordnungsgemäße Spielerlaubnis werden alle gewonnenen oder unentschieden gespielten Spiele der Mannschaft, in der der Spieler eingesetzt wurde, mit 0:3 Toren als verloren und den jeweiligen Spielgegnern entsprechend als gewonnen gewertet; bei der Wertung von verlorenen Spielen entsprechend ihrem Ausgang verbleibt es. Entsprechendes gilt, wenn ein Spieler im Verlauf einer Runde (Vor-, Zwischen-, Endrunde) auf mehr als einem Turnier-Mannschaftsbogen seines Vereins in der selben Altersklasse erscheint oder ein Spieler für die Mannschaft, in der er eingesetzt wurde, sonst nicht teilnahmeberechtigt oder nicht spielberechtigt war.

9. Ausrüstung der Spieler

Die jeweils spielenden Mannschaften müssen unterschiedliche Spielkleidung tragen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den Feldspielern beider Mannschaften und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Der erstgenannte Verein einer Spielpaarung hat für den Fall farblich gleicher Trikots die vom ausrichtenden Verein bereitzustellenden Leibchen überzuziehen.

Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.

10. Schiedsrichtergestellung

Die Schiedsrichtergestellung erfolgt auf Veranlassung der spielleitenden Stellen durch die zuständigen Schiedsrichter-Gruppenausschüsse.

Die Schiedsrichter sind vor den Spielen von der Turnieraufsicht über Spielzeit, Turniermodus und eine eventuelle Spielverlängerung in Kenntnis zu setzen.

11. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 1 x 10 Minuten.
Die Spielzeit wird nicht durch den Schiedsrichter, sondern durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Jedoch ist der Schiedsrichter bei einer Spielunterbrechung berechtigt, durch ein entsprechendes Zeichen die Uhr anzuhalten. Entscheidet der Schiedsrichter vor dem Zeichen des Zeitnehmers (bei Spielende) auf Strafstoß, so ist die Spielzeit zu verlängern, um die Ausführung des Strafstoßes noch zu ermöglichen.

12.1. Spielregeln (C-Junioren/-innen)

Es wird gemäß den wfv-Futsal-Spielregeln kompakt (wfv-Auslegung) gespielt.

12.2. Spielregeln (D-Junioren/-innen, E-Junioren)

Es wird nach den DFB-Fußballregeln gespielt, soweit nachfolgend keine anders lautenden Bestimmungen getroffen sind.

a) Die komplette Hallenrunde (Bezirks- und Verbandsebene) wird mit einem Futsalball gespielt. Bei den E-Junioren wird mit einem Futsalball light gespielt.

b) Die Abseitsregel ist aufgehoben.

c) Bei Überschreiten der Seitenlinie wird der Ball durch Einkicken wieder ins Spiel gebracht. Aus einem Einkick kann direkt kein Tor erzielt werden.

d) Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor direkt erzielt werden. Aus einem Anstoß kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.

e) Freistöße dürfen nur als indirekte Freistöße ausgeführt werden.

f) Bei Berührung der Deckenkonstruktion durch den Ball erfolgt indirekter Freistoß unterhalb des Punktes, an dem die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt wurden.

g) Beim Anstoß und bei allen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler

mindestens 3 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

h) Bei der Ausführung von Strafstößen müssen sich die Spieler außerhalb des Strafraumes und innerhalb des Spielfeldes befinden sowie mindestens 3 m vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

i) Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten. Überschreitet der Torwart die Mittellinie, so ist das Spiel zu unterbrechen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Torwart die Mittellinie überschritten hat.

j) Wird der Ball vor dem vollständigen Überschreiten der Torlinie, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde, zuletzt vom Torwart oder einem anderen Spieler der verteidigenden Mannschaft berührt, so ist auf Eckstoß zu entscheiden.

Aus einem Eckstoß kann ein Tor direkt erzielt werden.

k) Hat der Ball, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden ist, die Torlinie überschritten, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde, darf ihn nur der Torwart wieder ins Spiel bringen.

l) Der Torwart darf den Ball beliebig wieder ins Spiel bringen. Erfolgt der Abwurf oder Abstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball mit irgendeinem Teil des Armes oder der Hand berührt hat. Zum Ballbesitz zählt es auch, wenn der Torwart den Ball absichtlich von der Hand oder dem Arm abprallen lässt. Die Vorteilsbestimmung findet Anwendung.

m) In der Halle findet die Zuspielregel zum Torwart Anwendung. Ein Torwart verursacht einen Freistoß, wenn er den Ball mit der Hand berührt, den ein Mitspieler ihm absichtlich mit dem Fuß zugespielt hat. Gleiches gilt, wenn der Torwart von einem Mitspieler durch Einkicken den Ball direkt erhalten hat.

Ausnahme: Bei den E-Junioren liegt in diesen Fällen kein Regelverstoß vor.

n) Versucht ein Spieler, durch Hineingleiten von der Seite oder von hinten den Ball zu spielen, wenn ein Gegner ihn spielt oder versucht zu spielen (Hineingrätschen, Sliding, Tackling), wird der gegnerischen Mannschaft ein Freistoß zugesprochen.

13. Spielwertung

a) Die Meisterschaften im Hallenfußball werden im Punktsystem durchgeführt. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz.

Weisen zwei oder mehrere Mannschaften an einem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so finden ein oder mehrere Strafstoßschießen statt. Kommen hierfür mehr als zwei Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, in welcher Reihenfolge die Mannschaften gegeneinander anzutreten haben.

Beispiel 1: Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, eine Mannschaft kommt weiter - Losentscheid, welche zwei zuerst gegeneinander antreten; Verlierer scheidet aus; Sieger tritt gegen Freilos an; Sieger 2 kommt weiter.

Beispiel 2: Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, zwei Mannschaften kommen weiter - Losentscheid, welche zwei zuerst gegeneinander antreten; Verlierer scheidet aus; Sieger 1 tritt gegen Freilos wegen Platzierung an (beide kommen weiter).

Eine Verlängerung findet nur beim Endspiel statt. Die Verlängerung beträgt 1 x 5 Minuten. Bringt auch die Verlängerung keine Entscheidung, so wird der Sieger durch ein Strafstoßschießen ermittelt.

d) Wenn ein Verein ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner entsprechend als gewonnen gewertet.

Das gleiche gilt auch bei schuldhaftem Nichtantreten zu einem oder mehreren Spielen. Ist beim Abbruch eines Spiels die Tordifferenz günstiger als 3:0, so erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch.

14. Durchführungsbestimmungen für das Strafstoßschießen

Das Strafstoßschießen wird grundsätzlich nach den FIFA-Fußballregeln durchgeführt, soweit nachstehenden keine anderweitigen Regelungen getroffen werden:

a) Für die Ausführung der Torschüsse bestimmt jede Mannschaft fünf Spieler, die das Strafstoßschießen bis zur Entscheidung durchführen. Hierfür können alle Spieler herangezogen werden, die auf der dem Mannschaftsbogen eingetragen sind; auch Spieler, deren Zeitstrafe bei Spielende noch nicht abgelaufen war.

b) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen.

c) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat als die andere. Bei der Reihenfolge der Mannschaften verbleibt es. Die Reihenfolge der fünf Spieler innerhalb der Mannschaft kann verändert werden.

d) Erst wenn diese Spieler jeder Mannschaft je einen Torschuss ausgeführt haben, darf einer dieser Spieler einen zweiten Torschuss ausführen. Kann eine Mannschaft keine fünf Spieler für das Strafstoßschießen stellen, so zählen die fehlenden Spieler in der Weise mit, dass sie den Spielern gleichgesetzt werden, die einen Torschuss ausführen, jedoch kein Tor erzielen.

e) Ein Auswechseln der von jeder Mannschaft für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ist nicht gestattet, mit der Ausnahme, dass den Torwart auch noch während des Strafstoßschießens jeder auf dem Mannschaftsbogen eingetragene Spieler ersetzen kann.

15. Rechts- und Verfahrensordnung

a) Ein Einspruch wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des wfv (§ 15 RVO) ist nicht zulässig. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist insoweit grundsätzlich das Sportgericht des Bezirks, der die spielleitende Stelle stellt, auf Verbandsebene

das Sportgericht der Verbands- und Landesligen.

b) Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der Teilnahme an weiteren Spielen automatisch ausgeschlossen.

c) Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Spiel in der Halle nicht an, oder tritt ein Verein, der bereits ein Spiel bestritten hat, ohne Genehmigung der Turnierleitung zu einem oder mehreren weiteren Spielen nicht an, so macht er sich gemäß § 73 RVO strafbar. Dem veranstaltenden Bezirk hat der betreffende Verein Kosten durch das Nichtantreten zu ersetzen

d) Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele der Hallenmeisterschaft und gleichzeitig gemäß § 26 RVO für alle Verbands- und Freundschaftsspiele gesperrt. Die Sperre tritt erst mit Erlass eines Urteils durch das zuständige Sportgericht nach Durchführung eines ordentlichen Sportgerichtsverfahrens außer Kraft. Im selben Spiel darf ein des Feldes verwiesener Spieler nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

   Bei den E-Junioren unterliegen Spieler, die wegen absichtlichen Handspiels des Feldes verwiesen wurden, nicht der Vorsperre des § 26 RVO. Sie können daher in den folgenden Spielen des Turniers und auch in anderen Spielen ihres Vereins wieder mitwirken. Im selben Spiel dürfen diese Spieler jedoch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

e) Bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten kann der Schiedsrichter im Verlauf eines Spiels einen Spieler einmal für die Dauer von *2* Minuten des Feldes verweisen.

f) Bei einem Feldverweis auf Dauer und besonderen Vorkommnissen muss der Schiedsrichter einen gesonderten Bericht (Spielbericht) fertigen.

16. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden, das aus den beiden Vertretern des Verbandes - Turnieraufsicht (Vorsitzender), Turnierleitung - sowie einem Vertreter der teilnehmenden Vereine besteht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen.

17. Finanzielle Abwicklung

<u>Auf Bezirksebene</u>

a) Eine Verrechnung der Reisekosten der teilnehmenden Vereine findet nicht statt. Jeder Verein trägt seine Reisekosten selbst.

b) Zur Deckung der sonstigen Kosten werden von allen teilnehmenden Vereinen Startgelder erhoben.

c) Sämtliche anfallenden Kosten sind über die erhobenen Startgelder zu finanzieren.

d) Mannschaften, die zu einem Spieltag nicht antreten, haben trotzdem das Startgeld zu entrichten.

e) Als abrechnungsfähige Kosten können in Absprache mit dem Bezirksjugendausschuss geltend gemacht werden: Hallengebühren, Organisationskosten (auch von

Verbandsmitarbeitern), Schiedsrichterkosten, Turnieraufsichten, Sanitätsdienst, Reklamekosten, Preise, steuerliche Abgaben. Alle Kosten sind durch Belege nachzuweisen, anderenfalls darf eine Erstattung nicht erfolgen.

f) Für die Abrechnung zuständig sind auf Bezirksebene die jeweiligen mit der Ausrichtung der Hallenmeisterschaft beauftragten Vereine in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendausschuss. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft von Vereinen gebildet wurde (vgl. Ziffer 2 c), sind für die Abrechnung ein Kassier und zwei Kassenprüfer zu bestimmen.

Auf Verbandsebene

Die anfallenden Kosten (Gebühren, Schiedsrichterkosten, Sanitätsdienst, Turnieraufsicht/-leitung) übernimmt der Württembergische Fußballverband. Die Abrechnung erfolgt über die wfv-Geschäftsstelle. Jeder Verein trägt seine Reisekosten selbst.

18. Haftung für abhanden gekommene Gegenstände

Die Veranstalter und Ausrichter der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft haften nicht für abhanden gekommene Gegenstände sowie Beschädigungen aller Art (Halleneinrichtungen usw.). Jeder Verein haftet selbst für entstandene Schäden, die durch seine Spieler, Mitglieder oder Anhänger verursacht wurden. Alle Schäden sind beim Veranstalter, bei der Turnieraufsicht oder beim Ausrichter sofort zu melden.

19. Hallenordnung

Die jeweils für eine Halle gültige Hallenordnung ist von allen Beteiligten einzuhalten.

20. Ausstattung der Hallen für Turniere auf Verbandsebene

Die gemeldeten Hallen für die Turniere auf Verbandsebene sollten über eine ausreichend große Tribüne, eine sichtbare Zeitnahme, eine funktionsfähige Mikrophon- und Lautsprecheranlage sowie eine angemessene Bewirtungsmöglichkeit verfügen.

Mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb werden die vorstehenden Bestimmungen voll inhaltlich anerkannt.

September 2014

Verbandsspielausschuss

(Vorsitzender)